

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/29765 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)

A. Problem

Trotz großer Anstrengungen aller Beteiligten stünden Länder und Kommunen nach Auffassung der initiiierenden Fraktionen aufgrund des nach wie vor hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen sowie der gestiegenen Anforderungen (bauliche und räumliche Voraussetzungen, Ausstattung der Plätze) vor großen Herausforderungen bei der Finanzierung von Platzangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zusätzlich gehe von der Corona-Pandemie eine enorme unvorhergesehene Finanzlast unter anderem für Sofortmaßnahmen zur Bewältigung von deren Folgen aus. Mit dem stelle der Bund weitere Finanzhilfen in Höhe von 1.000 Millionen Euro für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung in den Jahren 2020 und 2021 bereit. Allerdings seien die für das Investitionsprogramm vorgesehenen Fristen zu knapp bemessen und würden die notwendigen Zeitabläufe für die Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen nicht ausreichend berücksichtigen.

Weiterhin werde der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Familien mit kleinen Einkommen gezahlt, die ihren Bedarf nicht oder nur knapp mit eigenen Mitteln decken könnten. Familien sollten nicht wegen der Unterhaltslasten für ihre Kinder Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen müssen. Der Kinderzuschlag solle aber nicht an die Stelle von Unterhaltszahlungen treten.

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite seien Regelungen für Akuthilfen, befristet bis zum 30. Juni 2021, als Sonderregelungen für pflegende Angehörige in Kraft getreten, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf und die Pflege in häuslicher Umgebung während der Corona-Pandemie zu verbessern.

Und am 5. Mai 2021 habe die Bundesregierung das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beschlossen, um Kinder, Jugendliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und ihre Familien zu unterstützen, die auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der COVID-19-Pandemie zurückschauten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29765 in der geänderten Fassung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/29765 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Verlauf der abschließenden Beratung verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

, Artikel 10

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „richten sich“ gestrichen und vor den Wörtern „Form und Verfahren der“ die Wörter „Soweit in den Absätzen 2a und 2b nichts Näheres bestimmt ist, richten sich“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 2 werden die Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Erklärungen zur Unterschutzstellung nach Absatz 1, die

1. durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung erfolgt sind und
2. mit Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) unvereinbar sind, weil eine danach erforderliche strategische Umweltprüfung nicht durchgeführt wurde,

gelten fort, wenn sich die Unvereinbarkeit mit diesen Vorgaben aus einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ergibt und soweit und solange nach der Entscheidung eine Fortgeltung zulässig ist. Die zur Beseitigung der Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG erforderlichen Handlungen müssen im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens unverzüglich nachgeholt werden. Die Erklärung zur Unterschutzstellung muss, sofern sich infolge der nachgeholten Handlungen eine Erforderlichkeit dafür ergibt, angepasst werden. Für die Nachholung der erforderlichen Handlungen nach Satz 2 und Anpassungen nach Satz 3 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften entsprechend. Der Zeitraum, innerhalb dessen die erforderlichen Handlungen nach Satz 2 und Anpassungen nach Satz 3 nachgeholt werden müssen, richtet sich nach der Entscheidung des Gerichtshofes der Europä-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ischen Union und hat nur den Zeitraum zu umfassen, der zwingend notwendig ist, um Maßnahmen zu treffen, die die Beseitigung der Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG ermöglichen. Sind die erforderlichen Handlungen nach Satz 2 und Anpassungen nach Satz 3 innerhalb der Frist nach Satz 5 nachgeholt, ist die Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG geheilt. Sind die erforderlichen Handlungen nach Satz 2 und Anpassungen nach Satz 3 bei Ablauf der Frist nach Satz 5 nicht nachgeholt worden, tritt die Erklärung zur Unterschutzstellung außer Kraft.

(2b) Absatz 2a findet auch Anwendung auf Erklärungen zur Unterschutzstellung nach der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung sowie nach ausfüllendem Landesrecht. Pläne zur Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 bleiben gültig.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Schutzzerklärungen im Sinne der Absätze 2 und 3, für den Schutz nach anderen Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 4 sowie für Pläne im Sinne von Absatz 5 gilt § 22 Absatz 2a und 2b entsprechend. Dies gilt auch für Schutzzerklärungen nach § 33 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung.“

3. Dem § 57 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Herstellung der Vereinbarkeit mit Vorgaben aus der Richtlinie 2001/42/EG sowie für die Fortgeltung bestehender Schutzzerklärungen gilt § 22 Absatz 2a und 2b Satz 2.“ ‘

2. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach der zweiten Ziffer „4“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma und die Wörter „5 und 10“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Artikel 10 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Eine bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Heilung nach oder entsprechend § 22 Absatz 2a Satz 6 bleibt wirksam.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sabine Zimmermann (Zwickau)
Vorsitzende

Maik Beermann
Berichtersteller

Sönke Rix
Berichtersteller

Martin Reichardt
Berichtersteller

Matthias Seestern-Pauly
Berichtersteller

Norbert Müller (Potsdam)
Berichtersteller

Ekin Deligöz
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Maik Beermann, Sönke Rix, Martin Reichardt, Matthias Seestern-Pauly, Norbert Müller (Potsdam) und Ekin Deligöz

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/29765** in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuss Digitale Agenda, dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen sowie dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Weiterhin ist der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf verlängert entsprechende Fristen für die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“.

Anlässlich einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH Beschluss vom 28. Oktober 2020, XII ZB 512/19) verfolgt der Gesetzentwurf weiterhin das Ziel sicherzustellen, dass der Kinderzuschlag unterhaltsrechtliche Verpflichtungen unberührt lässt.

Wegen der nach wie vor dynamischen Lage im Hinblick auf die Verbreitung vor allem der Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 soll der Gesetzentwurf die Geltung der gegenwärtigen Regelungen für pflegende Angehörige und eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 verlängern.

Und letztlich soll der Gesetzentwurf dazu dienen, zwei Elemente des am 5. Mai 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ umzusetzen. Zum einen betrifft das den Kinderfreizeitbonus als Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien und aus Familien mit kleinen Einkommen in Höhe von 100 Euro je Kind. Zum anderen soll der gesonderte Antrag auf Übernahme der Aufwendungen für die Leistungen für Lernförderung bis zum 31. Dezember 2023 entfallen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 in seiner 131. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 in seiner 76. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 in seiner 82. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 in seiner 80. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung empfohlen.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 99. Sitzung am 31. Mai 2021 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Im Verlauf dieser öffentlichen Anhörung erhielten die folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Niels Espenhorst, Der Paritätische Gesamtverband, Berlin;
- Heinz Hilgers, Kinderschutzbund, Berlin;
- Miriam Hoheisel, Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V., Berlin;
- Prof. Dr. Michael Klundt, Hochschule Magdeburg-Stendal, Stendal;
- Martin Künkler, DGB Bundesvorstand, Berlin;
- Jörg Freese, Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf das Wortprotokoll zur Sitzung am 31. Mai 2021 verwiesen. Das Wortprotokoll, die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie eine Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung werden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/29765 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(13)157 eingebracht, dessen Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Nachfolgend werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 19/29765 verwiesen.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der Wirkungen von Schutzgebietsausweisungen und Möglichkeit der Heilung durch Nachholung der erforderlichen Handlungen im Bundesnaturschutzgesetz geschaffen. Hintergrund ist das laufende Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts an den Eu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ropäischen Gerichtshof vom 04. Mai 2020 in der Normenkontrollsache 4 CN 4.18. Käme der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-300/20 zu dem Ergebnis, dass Schutzgebietsausweisungen einer unionsrechtlichen Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung oder jedenfalls einer Vorprüfungspflicht unterliegen, wären eine große Zahl an Schutzgebietsausweisungen rückwirkend seit Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) im Jahr 2004 verfahrensfehlerhaft. Ein solcher Verstoß gegen höherrangiges Recht führt nach nationalem Recht zur Unwirksamkeit dieser Schutzgebietsverordnungen. Der Gerichtshof könnte gestatten, bestimmte Wirkungen eines mit Vorgaben des EU-Rechts nicht übereinstimmenden nationalen Rechtsaktes aufrechtzuerhalten. Für diesen Fall müsste das nationale Recht eine entsprechende Geltungserhaltungsvorschrift vorsehen, die mit dem Änderungsantrag geschaffen werden soll.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

2. Erfüllungsaufwand

Die Regelung begründet keinen neuen Erfüllungsaufwand. Eine etwaige Pflicht zur strategischen Umweltprüfung oder Vorprüfung ergibt sich nicht unmittelbar aus diesem Gesetz, sondern allenfalls aus den Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme bzw. des diese Richtlinie umsetzenden Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften.

3. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Nummer 1 Buchstabe a (Änderung von § 22 Absatz 2)

Durch die Änderung des § 22 wird eine besondere bundesrechtliche Verfahrensbestimmung für Erklärungen nach § 22 Absatz 1 geschaffen. Der geltende § 22 ordnet an, dass sich Form und Verfahren der Unterschutzstellungen, die Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern und die Möglichkeit ihrer Behebung sowie die Fortgeltung bestehender Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach Landesrecht richten. Die Einfügung der Absätze 2a und 2b dient nun der Schaffung einer bundesgesetzlichen Sonderregelung zur Fortgeltung von Erklärungen sowie zur Behebung von unionsrechtlichen Mängeln aus der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme nach Maßgabe einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union. § 22 Absatz 2 Satz 1 ist dementsprechend zu ergänzen.

Nummer 1 Buchstabe b (Anfügung eines neuen § 22 Absatz 2a und 2b)

Absatz 2a regelt den Spezialfall der Unvereinbarkeit von Unterschutzstellungserklärung mit Vorgaben des Unionsrechts aus der SUP-RL, weil eine danach erforderliche strategische Umweltprüfung nicht durchgeführt wurde. Der Anwendungsbereich des Satz 1 ist beschränkt auf Fälle, in denen sich der Verstoß gegen die Vorgaben der Richtlinie aus einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union ergibt, und nur soweit und solange dieser dabei gestattet, bestimmte Wirkungen eins mit Vorgaben des EU-Rechts nicht übereinstimmenden nationalen Rechtsaktes aufrechtzuerhalten (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Rechtssache C-411/17). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Heilung sämtlicher von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes mittelbar betroffener Erklärungen durch Nachholung der erforderlichen Handlung, soweit der Europäische Gerichtshof einen Verstoß rückwirkend (ex tunc) erkannt hat und die Entscheidung die Nachholung der erforderlichen Handlung zulässt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Satz 2 legt fest, dass die wegen eines Verstoßes gegen die die SUP-RL fehlerhaften Prüfungen, Festlegungen, Beteiligungen und sonstigen Handlungen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern nachgeholt werden müssen. Satz 3 stellt klar, dass, sofern es nach dem Ergebnis der nachgeholten Handlung erforderlich ist, die Erklärung zur Unterschutzstellung angepasst werden müssen. Die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit einer Schutzgebietserklärung trotz gerichtlich festgestelltem Verstoß gegen die SUP-Richtlinie ist nur zu rechtfertigen, wenn es zugleich eine Pflicht gibt, den festgestellten Mangel zu beheben. Nur bei vollständiger Nachholung der erforderlichen Handlungen kann die Erklärung nach Satz 6 geheilt werden. Für die Nachholung der erforderlichen Handlungen nach Satz 2 und gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen nach Satz 3 gelten im Fall des Satzes 2 die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften und im Fall des Satzes 3 die Bestimmungen dieses Gesetzes und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften, die der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30) dienen, entsprechend.

Satz 5 bestimmt, dass maßgeblich für den Zeitraum der Geltungserhaltung die Vorgaben sind, die sich aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes ergeben. Sofern nichts anders bestimmt ist, ist die Geltungserhaltung auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um Maßnahmen zu treffen, die die Beseitigung des Verstoßes ermöglichen. Satz 7 stellt klar, dass wenn die erforderlichen Handlungen nicht innerhalb des gesetzten Zeitraums nachgeholt werden, die Erklärung zur Unterschutzstellung außer Kraft tritt.

Absatz 2b schließt Unterschutzstellungserklärungen in den Anwendungsbereich des Absatz 2a ein, die nach der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 22 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung sowie nach ausfüllendem Landesrecht erfolgt sind. Satz 2 stellt klar, dass auch Pläne zur Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu denen Erklärungen nach Absatz 1 bestimmt haben, gültig bleiben.

Nummer 2 (Änderung von § 32)

Der neu in § 32 einzufügende Absatz 7 Satz 1 erstreckt den Anwendungsbereich von § 22 Absatz 2a und 2b auf Unterschutzstellungserklärungen im Sinne von § 32 Absatz 2 und 3, nach ergänzenden oder abweichenden Vorschriften des Landesrechts oder nach anderen Regelungen im Sinne von Absatz 4 sowie auf Pläne im Sinne von Absatz 5 mit der Folge, dass insbesondere in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 sowie deren Bewirtschaftungspläne die Nachholungsmöglichkeit entsprechender Maßnahmen zur Beseitigung etwaigen Unionsrechtsverletzungen. Satz 2 erstreckt den Anwendungsbereich in Anlehnung an Satz 1 außerdem auf Natura 2000-Gebietsausweisungen nach § 33 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung.

Nummer 3 (Änderung von § 57)

Der neue Satz 2 in § 57 Absatz 2 verweist für den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels auf § 22 Absatz 2a mit der Folge, dass die dortigen Regelungen zur Fortgeltung bestehender Schutzzerklärungen zum Zwecke der Schaffung einer zeitlichen Möglichkeit zur Fehlerbehebung gleichermaßen für Erklärungen von Meeresgebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 gelten. Ebenso gilt durch den Verweis auf § 22 Absatz 2b Satz 2, dass auch Managementpläne und Maßnahmen zu ihrer Durchführung gültig bleiben.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 10 tritt mit Zustimmung des Bundesrates gem. Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG unmittelbar nach Verkündung in Kraft, damit noch vor einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-300/20 eine gesetzliche Grundlage zur Heilung von etwaigen Verstößen gegen die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme geschaffen wird.

Die Geltung der in ihrem Anwendungsbereich beschränkten Regelung ist zeitlich befristet, da sie maßgeblich von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtsache C- 300/20 abhängt. Dementsprechend war eine Regelung zum Außerkrafttreten vorzusehen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Maik Beermann
Berichterstatter

Sönke Rix
Berichterstatter

Martin Reichardt
Berichterstatter

Matthias Seestern-Pauly
Berichterstatter

Norbert Müller (Potsdam)
Berichterstatter

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.